



Recht der Wertpapiervermittlung

KommR Dr. Herbert Samhaber

April 2019

Kürzel	Begriff
FDL	Finanzdienstleister (in dieser Präsentation vgV + WPV)
FI	Finanzinstrumente
GS	Gewerbeschein
MTF	Multilateral Trading Facility = Multilaterales Handelssystem
OTF	Organised Trading Facility = Organisiertes Handelssystem
RT	Rechtsträger (=„Haftungsdach“ = von FMA konzessioniertes Unternehmen nach WAG)
VB	Vermögensberater
VV	Vermögensverwaltung = Portfolioverwaltung
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
WP	Wertpapier
WPDL	Wertpapierdienstleistung
WPV	Wertpapiervermittler
vgV	Vertraglich gebundener Vermittler

Abgrenzung VB - WPV

Ebene des Gewerbescheins / der Gewerbebehörde

- VB ohne WPV/vgV im Wortlaut
- VB mit WPV im Wortlaut
- VB mit vgV im Wortlaut
- WPV

Meldestatus bei FMA / Art der Zusammenarbeit mit RT

- WPV (bis zu 3 RT)
- vgV (ein RT)

Recht der „Wertpapiervermittlung“

- **„Wertpapiervermittlung“** als „unscharfer“ Sammelbegriff – allg. Sprachgebrauch vs. **jur. Terminus**
- **Wertpapiervermittlung** – als **Erfüllungsgehilfe** von **Rechtsträgern**: Finanzinstrumente
- **Wertpapiervermittlung** – **ohne Rechtsträger**: WP ausgenommen Finanzinstrumente

Abgrenzung

Wertpapier

Finanzinstrument

Veranlagung

Kurzdefinition „Wertpapier“

- **Urkunde** (=schriftliches Beweismittel)
- Privates **Vermögensrecht**
- Zur Ausübung **Innehabung** erforderlich (elektr. Form mögl.)
- **Ausprägungen:**
 - Eigentumsrecht** + Erfolgsbeteiligung (idR kein Rückzahlungsanspruch)
 - VERSUS
 - Forderung** + Zinsen (idR Rückzahlungsanspruch)
 - Gläubiger – Schuldner – Verhältnis
- Beispiele: Sparbuch, Gutschein, Essensmarke, Aktie, Investmentzertifikat, Partizipationsscheine

Finanzinstrument (FI)

- Nach § 1 Z 7 WAG 2018
- Bei ISIN: „automatisch“ Finanzinstrument
- Beispiele:
 - Übertragbare Wertpapiere (WP die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können)
 - Optionen/Futures
 - Finanzielle Differenzgeschäfte (CFDs)
- Zahlungsmittel sind ausgenommen

Kein FI: Namenswertpapiere/Orderpapiere die auf Namen lauten

Kennzeichen für Konzessionspflichtige Finanzinstrumente nach WAG

- ISIN - International Securities Identification Number;
Übertragbarkeit ohne Zustimmung Dritter
- Handelbarkeit (Zumindest theoretisch)
- Kapitalmarktfähigkeit (ohne Produktänderung:
Namens-WP vs Inhaber-WP)
- Zahlungsmittel sind ausgenommen

Abgrenzung Finanzinstrument versus Wertpapier

- Fall 1: Ein Finanzinstrument kann ein Wertpapier sein (z. B. Investmentfondsanteile, Stückaktien) \rightarrow FI \triangleq WP
- Fall 2: Ein Finanzinstrument muss nicht unbedingt ein Wertpapier sein (z. B. Optionen) \rightarrow FI \neq WP
- Fall 3: Ein Wertpapier muss nicht unbedingt ein Finanzinstrument sein (z. B. Namensaktien) \rightarrow WP \neq FI

Veranlagung (Beteiligung) (1v2)

- Sehr weit gefasst → umfasst aber NICHT Wertpapiere → ACHTUNG: „Sprachgebrauch“
- Klare Kategorie z. B. Veranlagung nach § 1 Abs 1 Z 3 KMG (RIS-Abfrage 04.03.19)
- Vermögensrechte
- Keine Wertpapiere ausgegeben

Veranlagung (Beteiligung) (2v2)

- Investition von Kapital mehrerer Anleger
- Gemeinsame Rechnung + Risiko mit anderen Anlegern und/oder Emittenten
- Keine Verwaltung durch Anleger selbst (Emittent oder Dritter entscheidet über Mittelverwendung)

Beispiele: Gesellschafter-Anteile, KG-Modelle (Anleger als Kommanditist), Nachrangdarlehen

WP-Dienstleistungen nach WAG

- **Anlageberatung** in Bezug auf **Finanzinstrumente**
- **Verwaltung** von Kundenportfolios auf Einzelkundenbasis mit Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern Kundenportfolio ein oder mehrere **Finanzinstrumente** enthält
- **Annahme und Übermittlung von Aufträgen**, sofern ein oder mehrere **Finanzinstrumente** als Gegenstand
- Betrieb eines **MTF oder OTF**

Wertpapiervermittler I

- Wertpapiervermittler - § 1 Z 45 WAG 2018
- GS: WPV oder VB mit WPV
- Ausschließlich natürliche Personen ohne eigene Konzession
- Erfüllungsgehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB
- Tätigkeit für maximal drei österreichische WPF oder WPDLU im Rahmen der jeweiligen Vollmacht
- Tätigkeit nur in Österreich
- Konzession der Rechtsträger beinhaltet WPV
- Solidarhaftung aller Rechtsträger, die den selben WPV heranziehen

Wertpapiervermittler II

- Umfang der Dienstleistung eingeschränkt auf:
 - Anlageberatung und Annahme & Übermittlung von Aufträgen
 - übertragbare Wertpapiere und Anteile an Kapitalanlagefonds, Immobilienfonds
- Registrierung im FMA-Register verpflichtend
- Tätigkeit erfordert Gewerbeberechtigung (reglementiertes Gewerbe)!
- Weiterbildungsverpflichtung
- Vermögensberater können auch WPV sein
Versicherungsvermittler nicht!

Vertraglich gebundener Vermittler I

- Vertraglich gebundener Vermittler - § 1 Z 44 WAG 2018
- GS: VB mit vgV
- Natürliche oder juristische Personen
- Erfüllungsgehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB
- Tätigkeit für einen RT (KI oder WPU) im Rahmen der Vollmacht
- Tätigkeit in Österreich und EU-Ausland
- Konzession der Rechtsträger beinhaltet vgV

Vertraglich gebundener Vermittler II

- Umfang der Dienstleistung hängt von Rechtsträger ab z. B.:
 - Anlageberatung und Annahme & Übermittlung von Aufträgen
 - Dienstleistungen über alle Finanzinstrumente
- Registrierung im FMA-Register verpflichtend
- Tätigkeit erfordert Gewerbeberechtigung
(reglementiertes Gewerbe)!
- Weiterbildungsverpflichtung
- Vermögensberater können vgV sein
WPV (GS) nicht!

Abgrenzung Eignungs- & Angemessenheitstest

Eignungstest:

- Anlageberatungs- und Portfolioverwaltungsdienstleistungen
- Entscheidungshilfe des Vermittlers bei zwei oder mehr Finanzinstrumenten zur Wahl = Beratung

Angemessenheitstest:

- Vermittlung von Finanzinstrumenten und sonstige Wertpapierdienstleistungen
- „Reine Vermittlung“ bedeutet konkreter Kaufwunsch des Anlegers bereits vorhanden

Übersicht

Eignungs- & Angemessenheitstest

	Produkte und Dienstleistungen	Finanzielle Tragbarkeit	Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden
Bei Eignungstest	Eignung - Entspricht das Produkt/die Dienstleistung den Anlagezielen des A.?	Sind die Anlagerisiken für den Kunden tragbar?	Umfassend inkl. Risikoverständnis
Bei Angemessenheitstest	Angemessenheit - Ist das Produkt/die Dienstleistung für A. angemessen?	Überprüfung nicht erforderlich	Spezielle Kenntnisse u. Erfahrungen zu konkreten Produkten und Verständnis verbundener Risiken

Allgemeiner Ablauf einer Wertpapiervermittlung

Zu **Beginn** der (möglichen) WP-Vermittlung (1v2)

Kundenidentifikation mittels Lichtbildausweis

- Gültig (nicht abgelaufen)
- Bild entspricht Kunden
- Kopie anfertigen mit Datum und Unterschrift des FDL, Anmerkung „Orig. eingesehen“ od. ähnl.
- Evtl. Unterschriftenprobe des Kunden auf Kopie, falls Unterschrift aktuell abweichend von Unterschrift in Ausweis
- Daten Gut lesbar + Bild gut erkennbar
- Reisepass oder Personalausweis (wird idR. von RT verlangt)

Zu **Beginn** der (möglichen) WP-Vermittlung (2v2)

Legitimation des FDL

- Der FDL hat sich gegenüber dem Kunden mittels Ausweis oder Vollmacht als Erfüllungsgehilfe seines/r Rechtsträger(s) auszuweisen.
- Bei mehreren RT: Hinweis WAS für WELCHEN RT (ggf. nochmals zu einem späteren Zeitpunkt der WP-Vermittlung hinweisen) z. B. Investmentfonds „XY“ ist gem. Ergebnis Evaluierung der Kundenangaben geeignet und daher Erbringung der WPDL via RT „ABC“
- Fehlender Ausweis → gegebenenfalls direkte Beraterhaftung!

Mittelteil der (möglichen) WP-Vermittlung

Einholung von Kundeninformationen

(Details und Unterschiede nach Beratung/Vermittlung/Execution Only - siehe V. und Kundeneinstufung – siehe III.)

Im Rahmen der Einholung der Informationen: **Geldwäschevermeidung**

- Geldherkunft erfragen
- Geldherkunft dokumentieren
- Prüfung auf Plausibilität
- **Know Your Customer** - Prinzip anwenden
- Auf Verdachtsmomente achten
- ggf. Nachweise einholen
- Bei Verdacht: Meldung

Hinweis: Geldwäsche wird in Modul 1 des Lehrplans im Detail behandelt.

Endteil der (möglichen) WP-Vermittlung (1v2)

- Auf Basis der eingeholten Kundeninformationen sollte sich in Verbindung mit einem Eignungs- oder Angemessenheitstest ergeben **ob und welche WPDL für den Kunden geeignet/angemessen** sind.
- Dementsprechend kann der FDL die mögliche(n) **WPDL** dem Kunden **zur Wahl vorlegen, erläutern und entsprechende Unterlagen zu übergeben** oder mitteilen, dass keine Eignung/Angemessenheit vorliegt (falls durch RT hierzu bevollmächtigt).
- Jeder Fall sollte **schriftlich dokumentiert** werden.

Endteil der (möglichen) WP-Vermittlung (2v2)

- Abschluss der Dokumentation inkl. entsprechende **Unterfertigung** der Unterlagen durch Kunden und FDL
- **Kontrolle** der Unterlagen auf Vollständigkeit und **Weiterleitung** der Unterlagen an RT zur Prüfung durch RT
- **Annahme oder Ablehnung** durch RT (und ggf. Feststellung von Eignung oder Angemessenheit)

Hinweis: Die einzelnen Teile der WP-Vermittlung können sich auf mehrere Termine verteilen. Zu beachten: bei jedem Termin Legitimation des FDL.

Allgemeine Praxistipps

- Kundenorientierung, nicht Produktorientierung des Anlegerprofils/Gesprächs
- Risiko schlüssig und lebensnahe/verständlich darstellen
- Handschriftliche + detaillierte Dokumentation
- Risikohinweise gesondert unterfertigen
- Übergebene Unterlagen schriftlich mit Kundenunterschrift und Datum dokumentieren
- Keine „informellen Empfehlungen“ – z. B. „Saunagespräche“

Praxistipps – Angemessenheit/Eignung

Erfahrungsgemäß überwiegt die Erfordernis des Eignungstests in der Praxis:

- Vergleichende Tätigkeit
- Behilflichkeit bei Auswahl
- Initiative des VB/WPV/vgV
- Beweiswürdigung/Glaubwürdigkeit bei Gerichtsprozess → hat der VB/WPV/vgV wirklich nur vermittelt oder war eigentlich ein Eignungstest erforderlich?!

Wichtige Informationsquellen

- **FMA:** <https://www.fma.gv.at/>
- **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS):** www.ris.bka.gv.at
(u. a. ABGB, GewO, KMG, WAG)
- **WKO – Wissensdatenbank:**
<https://www.wko.at/branchen/information-consulting/finanzdienstleister/wissensdatenbank.html>
- **Wiener Börse:** <https://www.wienerbourse.at/>

Hinweise/Disclaimer

- Die gegenständliche Präsentation wurde ausschließlich zu Informationszwecken im Rahmen der abgehaltenen Veranstaltung erstellt. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts durch bzw. an nicht vorgesehene Adressaten ist unzulässig. Die Präsentation wurde nicht mit der Absicht erarbeitet, einen rechtlichen oder steuerlichen Rat zu erteilen.
- Die Richtigkeit der Daten, die aufgrund veröffentlichter Informationen in dieser Präsentation enthalten sind, wurde vorausgesetzt, aber nicht unabhängig überprüft. Der Inhalt dieser Präsentation ist nicht rechtsverbindlich. Der Vortragende übernimmt keine Haftung für die Inhalte und deren Richtigkeit. Diese Präsentation wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, etwaige Fehler und Irrtümer bleiben vorbehalten. Insbesondere gesetzliche Grundlagen, behördliche Vorgaben und/oder deren Auslegung können sich ändern.
- Die gegenständliche Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit - es wurde insbesondere auf das Thema „Recht der Wertpapiervermittlung“ eingegangen. Es können weitere Rechte und Pflichten hinzukommen.
- Die gegenständliche Präsentation ist ausschließlich für Gewerbetreibende im Bereich Finanzdienstleistungen bestimmt und richtet sich nicht an Kunden. Die behandelten Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Zur Wahrung des Schriftbildes wurde auf Gendering verzichtet. Es sind bei den benutzten Begriffen die männliche und die weibliche Form zu verstehen sofern es beide Formen gibt.